



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Az.: 625.921-7

Hamburg, 19.09.2007

Anweisung LGV 02/07

über die

Durchführung von Vermessungsarbeiten

in Verkehrsräumen

(Sicherung der Messtrupps)



**Geoinformation
Vermessung**

Öffentliche Verkehrsmittel S-Bahn S3/S31 Hammerbrook | Bus 112 Hammerbrook / City Süd
Geschäftsführer: Dr. Winfried Hawerk, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg HRA 98376
www.geoinfo.hamburg.de

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand	3
2	Rechtsgrundlage.....	3
3	Allgemeine Verhaltensregeln	3
4	Warnkleidung.....	3
5	Ausrüstung	4
6	Arbeiten auf Geh- und Radwegen.....	4
7	Arbeiten im Fahrbahnbereich von Stadtstraßen	4
7.1	Bei geringem Verkehrsaufkommen mit Einengung eines Fahrstreifens	4
7.2	Bei hohem Verkehrsaufkommen oder mit Sperrung eines Fahrstreifens	5
8	Arbeiten auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen	5
9	Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen	5
10	Aufsichtsperson.....	6
11	Warnung des Fahrzeugverkehrs	6
12	Benachrichtigung der Straßenverkehrsbehörde.....	6
13	Schlussbestimmungen	6

Anlagen

Anlage 1	Regelplan B IV / 1 - Arbeitsstellen von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens
Anlage 2	Regelplan B IV / 2 - Arbeitsstellen von kürzerer Dauer mit Sicherungsfahrzeug

Quelle:

RSA Handbuch - Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, 6. verbesserte Auflage. Herausgegeben vom Verkehrsblatt – Verlag.

Abkürzungen

BfI	Behörde für Inneres
BSU	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
KOST	Koordinierung von Baumaßnahmen in Hauptverkehrsstraßen (BSU / V 432)
LGV	Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
StVO	Straßenverkehrs - Ordnung
VD	Verkehrsdirektion

1 Gegenstand

Diese Anweisung trifft Regelungen, die die Sicherheit der Messtrupps und der am Straßenverkehr teilnehmenden Personen bei Vermessungsarbeiten in Verkehrsräumen wie Straßen, Wegen, Bahnanlagen sowie Hafen- und Industriegelände gewährleisten sollen. Sie sind durch die Messtruppführung unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen individuellen Umstände und in vorheriger Abstimmung mit dem Vorgesetzten anzuwenden.

Die Vorschriften gelten im öffentlichen Verkehrsraum und im Bereich privater Verkehrsflächen. Bei Vermessungen auf Bahn-, Betriebs- und Werksgelände sind außerdem die besonderen Vorschriften des Unternehmens zu beachten.

2 Rechtsgrundlage

Die vom Bundesministerium für Verkehr mit Rundschreiben Nr. 6/1995 vom 30.01.1995 veröffentlichten „Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen“ sind von der Baubehörde-Tiefbauamt mit dem Rundschreiben vom 24.08.1995 für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eingeführt worden. Sie stellen somit die Grundlage der nachstehend genannten Regeln dar (RSA Handbuch, 6. verbesserte Auflage, Oktober 2002).

Mit Schreiben vom 20.02.2006 erteilt die BfI / Polizei - VD 511 - die „Straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum“. Sie gilt widerruflich für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, ausgenommen auf Bundesautobahnen und Bundeskraftfahrstraßen.

3 Allgemeine Verhaltensregeln

Als Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr gilt der § 1 der StVO:

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Vermessungspunkte und Messungslinien sollen nach Möglichkeit in verkehrsarme Bereiche außerhalb der Fahrbahn gelegt werden. Ist das Betreten der Fahrbahn nicht zu umgehen, so sind die Arbeiten auf die unbedingt notwendige Zeit zu beschränken und nach den Regeln dieser Anweisung zu sichern. Arbeitsstellen auf Fahrbahnen in Hauptverkehrsstraßen dürfen werktags grundsätzlich nur in der Zeit von 9.00 – 15.00 Uhr durchgeführt werden.

Die Arbeiten sind abzubrechen und die Arbeitsstelle ist von Instrumenten und sonstigem Vermessungsgerät frei zu machen, wenn die Witterungsbedingungen, der Straßenzustand oder die Verkehrsverhältnisse es erfordern. Bei Arbeitsunterbrechungen ist die Arbeitsstelle zu räumen und die Verkehrsbeschränkungen sind für die Dauer dieser Unterbrechungen aufzuheben.

Das Freilegen von Vermessungsmarken ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Oberfläche sofort wieder verkehrssicher herzurichten.

4 Warnkleidung

Alle an einer Vermessung im Verkehrsraum beteiligten Personen müssen Warnkleidung nach DIN EN 471 tragen.

Bei Arbeiten auf Geh- und Radwegen ist das alleinige Tragen einer Warnweste zulässig, wenn die Sichtbeziehung auf den Verkehr weder durch die Wetterverhältnisse behindert noch durch Hindernisse verstellt ist. Andernfalls ist eine Wetterwarnschutzjacke oder eine Wetterwarnschutzlatzhose zu tragen.

Bei Arbeiten auf Fahrbahnen von Straßen, auf denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 60km/h beträgt, muss entweder eine Wetterwarnschutzjacke oder eine Wetterwarnschutzlatzhose getragen werden, wenn die Sichtbeziehung auf den Verkehr weder durch die Wetterverhältnisse behindert noch durch Hindernisse verstellt ist. Andernfalls ist eine Wetterwarnschutzjacke und eine Wetterwarnschutzlatzhose zu tragen.

Bei Arbeiten auf Fahrbahnen von Straßen auf denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit mehr als 60km/h beträgt, muss stets eine Wetterwarnschutzjacke und eine Wetterwarnschutzlatzhose getragen werden. Bei besonders hohen Temperaturen ist auch das Tragen einer leichten Latzhose und einer Warnweste zulässig.

Bei Arbeiten auf Autobahnen muss stets eine Wetterwarnschutzjacke und eine Wetterwarnschutzlatzhose getragen werden.

Auf das Schutzkleidungsverzeichnis des LGV wird hingewiesen.

Weitere Hinweise hinsichtlich der Warnkleidung enthält die Broschüre „Warnkleidung“ (GUV 18591 des Bundesverbandes der Unfallkassen). Die Broschüre ist im Messfahrzeug mitzuführen.

5 Ausrüstung

Die Stative der Vermessungsinstrumente, Fluchtstäbe u.s.w. müssen einen auffälligen Farbanstrich haben (z.B. gelb oder rot-weiß).

Die Fahrzeuge müssen durch weiß-rote Warneinrichtungen nach DIN 30 710 gekennzeichnet sein. Zusätzlich müssen sie mit zwei gelben Rundumleuchten ausgestattet sein.

Leitkegel müssen mindestens 50 cm hoch und voll retroreflektierend sein.

Verkehrsschilder müssen gut sichtbar, stand- und verdrehsicher, außerhalb des Fahrbahnbereichs aufgestellt werden. Der seitliche Abstand von der Fahrbahn soll nicht mehr als 50 und nicht weniger als 30 cm betragen. Der Abstand zwischen dem Boden und der Unterkante des Schildes muss mindestens 60 cm betragen.

6 Arbeiten auf Geh- und Radwegen

Bei Vermessungsarbeiten auf Geh- und Radwegen sind die Arbeitsstelle sowie sämtliche aufgestellte Gerätschaften und Materialien durch Leitkegel nach allen Seiten hin zu sichern. Es ist darauf zu achten, dass Fußgängern und Radfahrern ausreichend Platz verbleibt.

7 Arbeiten im Fahrbahnbereich von Stadtstraßen

7.1 Bei geringem Verkehrsaufkommen mit Einengung eines Fahrstreifens

Bei Vermessungsarbeiten im Fahrbahnbereich von Stadtstraßen bei geringem Verkehrsaufkommen mit Einengung eines Fahrstreifens ist die Arbeitsstelle gemäß Regelplan B IV / 1 (siehe Anlage 1) abzusperren. Der Regelplan dient als beispielhafte Vorgabe und muss auf den Einzelfall vor Ort angepasst werden. Auf die hohe Signalwirkung des Messfahrzeugs mit eingeschalteten Rundumleuchten wird jedoch hingewiesen.

Wird die Fahrbahn nur für kurze Zeit betreten, kann auf übersichtlichen Straßenabschnitten mit geringem Verkehr (z.B. in „Tempo-30-Zonen“) durch einen Warnposten gesichert werden.

Wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, ist die Arbeitsstelle zusätzlich durch gelbe Warnleuchten, die auf Leitkegel mit einer Höhe von mindestens 75 cm aufgesetzt werden können, zu sichern.

Bei hohem Verkehrsaufkommen oder wenn es erforderlich ist, einen Fahrstreifen ganz zu sperren ist nach Ziffer 7.2 vorzugehen.

7.2 Bei hohem Verkehrsaufkommen oder mit Sperrung eines Fahrstreifens

Bei Vermessungsarbeiten im Fahrbahnbereich von Stadtstraßen bei hohem Verkehrsaufkommen oder wenn es erforderlich ist, einen Fahrstreifen nicht nur einzuengen, sondern ganz zu sperren, ist die Arbeitsstelle gemäß Regelplan B IV / 2 (siehe Anlage 2) abzusperren. Der Regelplan dient als beispielhafte Vorgabe und muss auf den Einzelfall vor Ort angepasst werden.

Ist die Sicherung einer Vermessung durch obige Vorgaben nach Einschätzung der Messtruppführerin bzw. des Messtruppführers nicht möglich (z.B. wegen besonders hohem Verkehrsaufkommen), so ist zu verfahren, wie unter Ziffer 8 beschrieben.

8 Arbeiten auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen

Bei Vermessungsarbeiten auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen reichen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nicht aus, welche die Messtrupps selbst durchführen können und dürfen.

Autobahnen und Kraftfahrstraßen sind durch folgende Verkehrszeichen gekennzeichnet:



Zeichen 330, Autobahn



Zeichen 331, Kraftfahrstraße

Die Vermessungsarbeiten auf diesen Straßen sind nicht von der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung gem. Ziffer 2 dieser Anweisung umfasst. Hierfür bedarf es einer gesonderten straßenverkehrsbehördlichen Anordnung gemäß § 45 (6) i.V.m. § 45 (1) StVO der BfI / Polizei - VD 511. Ein Verkehrszeichenplan ist jeweils vorzulegen. Die KOST ist zu informieren und es ist Einvernehmen herzustellen.

Vermessungsarbeiten sind nur als sog. Tagesbaustellen durchzuführen. Die genauen Zeiten und sonstige Bedingungen und Einzelheiten werden in einem Vorgespräch zwischen den Beteiligten (im Regelfall: LGV, Veranlasser bzw. Veranlasserin der Messung, Amt für Bau und Betrieb, KOST, Autobahnmeisterei, Polizei, Absperr-Firma) abgeklärt.

Da es sich in der Regel um Arbeitsstellen von kürzerer Dauer handelt, hat die Absicherung gem. den Regelplänen D III / 1 bis 7 (ggf. in modifizierter Form, den örtlichen Gegebenheiten angepasst) zu erfolgen.

Der Straßenverkehrsbehörde ist die für die Durchführung der Vermessungsarbeiten verantwortliche, vor Ort befindliche, Person namentlich mit deren Erreichbarkeit zu benennen. Diese veranlasst und überwacht die angeordneten Maßnahmen.

Die Anordnung ist auf der Arbeitsstelle mitzuführen und befugten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

9 Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen

Sind Vermessungsarbeiten in einem Bahnbereich durchzuführen, so sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die Sicherungsmaßnahmen mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abzustimmen. Eine aufsichtführende Person des Bahnbetriebs (Sicherungsaufsicht) ist immer erforderlich. Anweisungen dieser Person sowie von Sicherungsposten sind sofort zu befolgen.

Schienenfahrzeuge können nicht ausweichen. Die gefahrenen Geschwindigkeiten bedeuten kurze Annäherungszeiten, lange Bremswege und gefährliche Sogwirkungen während der Vorbeifahrt

Wegen der drohenden Lebensgefahr ist von Oberleitungen immer ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Besondere Hinweise über das Verhalten im Bahnbereich werden von der Sicherungsaufsicht erteilt. Weitere ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Sicherungsmaßnahmen bei Arbei-

ten im Gleisbereich von Eisenbahnen“ (GUV 15.2/ GUV-R 2150 des Bundesverbandes der Unfallkassen).

10 Aufsichtsperson

Aufsichtsperson im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragte Person (Messtruppführerin oder Messtruppführer). Sie leitet den Messtrupp und hat die notwendigen Sicherungsvorkehrungen anzuordnen und zu überwachen. Alle zum Messtrupp gehörenden Personen haben ihre Anordnungen zu befolgen. Vor Abwesenheit der Aufsichtsperson ist die Aufsichtspflicht einer anderen Person des Messtrupps zu übertragen. Bei besonders großen oder unübersichtlichen Arbeitsstellen kann es erforderlich werden, zusätzlich eine Person des Messtrupps mit der Aufsichtsführung in einem bestimmten Bereich zu beauftragen.

Alle im Verkehrsraum der Straßen mit Vermessungsarbeiten Beschäftigten haben über die beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen hinaus auch ohne besonderen Auftrag sowohl auf ihre persönliche Sicherheit als auch auf die Sicherheit der übrigen am Straßenverkehr teilnehmenden Personen zu achten.

Die „Sicherheitsregeln Vermessungsarbeiten“ (GUV 11.6/ GUV-R 178) des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten ebenfalls zu beachten. Die Broschüre GUV 11.6/ GUV-R 178 ist im Messfahrzeug mitzuführen.

11 Warnung des Fahrzeugverkehrs

Die Aufsichtsperson (Ziffer 10) und die anderen Personen des Messtrupps besitzen keine polizeilichen Vollmachten; sie dürfen deshalb auch keine direkten Verkehrslenkungsmaßnahmen wie Sperrungen oder Umleitungen durchführen (§ 45 (1), (3) und (6) StVO).

Werden Personen des Messtrupps als Warnposten eingesetzt, so haben diese ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, den Verkehr zu warnen. Solange sie als Warnposten eingesetzt sind, dürfen sie keine anderen Arbeiten verrichten.

12 Benachrichtigung der Straßenverkehrsbehörde

Die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde (Polizeikommissariat/ Polizeirevier/ Wasserschutzkommissariat) ist in jedem Fall vor Durchführung der Vermessungsarbeiten unter Angabe des Auftraggebers zu verständigen.

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung gem. Ziffer 2 bzw. die in den Fällen der Ziffer 8 gesondert beantragte straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist an der Vermessungsstelle mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

13 Schlussbestimmungen

Allen bei Vermessungsarbeiten tätigen Bediensteten sind über das Inkrafttreten dieser Anweisung zu informieren. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Arbeitssicherheits-Unterweisungen sind sie in der Anwendung dieser Anweisung zu unterrichten. Ein Exemplar dieser Anweisung ist in jedem Fahrzeug (als Bestandteil der Arbeitsschutzakte) mitzuführen.

Die Anweisung LGV 01/05 wird aufgehoben.

Dr. Hawerk

Geschäftsführer



